

GESETZBLATT⁴⁰⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1958 | Berlin, den 28. Mai 1958 | Nr. 32 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 19. 4. 58 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung | 405 |
| 14. 5. 58 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben | 405 |
| 26. 4. 58 | Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks..... | 407 |
| 28. 4. 58 | Anordnung über die Zulassung von Sportbooten für Fahrten außerhalb der Binnengewässer — Sportbootanordnung — | 407 |
| 30. 4. 58 | Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Kohle- und Energiewirtschaft | 410 |
| | Berichtigungen | 410 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 411 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 412 |

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs-
und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung.

Vom 19. April 1958

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBL. I S. 273) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Versuchs- und Prüfamte für technische Schiffsausrüstung wird dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) als Prüfdienststelle unterstellt.

§ 2

Alle für das DAMW geltenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf die gemäß § 1 zu bildende Prüfdienststelle Anwendung, soweit in der Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung und in den dazu erlassenen Anordnungen keine speziellen Regelungen enthalten sind.

§ 3

Soweit das Versuchs- und Prüfamte für technische Schiffsausrüstung auf Grund der Anordnung vom 17. Oktober 1956 über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung (GBL. II S. 381) oder auf Grund anderer Bestimmungen Prüfungen aller Art, Attestierungen oder Beglaubigungen von Meßgeräten ausführt, arbeitet es im Auftrage nach den Prüfvorschriften und unter der technischen Aufsicht des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht;

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Ausgleichszahlung
für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung
bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.

Vom 14. Mai 1958

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBL. I S. 192) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die Übernahme einer anderen Funktion in demselben zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder in derselben zentralen staatlichen Einrichtung hat durch Änderungsvertrag zu erfolgen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Zahlung des Differenzbetrages erfolgt an Mitarbeiter zentraler und örtlicher Organe der staatlichen Verwaltung, die in Durchführung des Gesetzes vom

